

Die Besonderheiten von Zubereitungen unter REACH

Dr. Alex Föller

Verband TEGEWA e. V., Frankfurt am Main

Zubereitungen bzw. Formulierungen sind „Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen“ (REACH-VO, Art. 3 (2)). Zubereitungen haben unter der europäischen Chemikalienverordnung REACH einen besonderen Status. Während die zentralen Vorgaben der Verordnung – Registrierung, Evaluierung oder auch die Zulassung – vornehmlich Pflichten für die Hersteller und Importeure von chemischen Substanzen auslösen, gilt der Zubereiter unter REACH als nachgeschalteter Anwender und muss damit im Wesentlichen die Pflichten unter den Titeln IV und V der Verordnung erfüllen. Die primären Aufgaben für den Zubereiter liegen damit in der Umsetzung seiner Prüf- und Kommunikationspflichten, der Sicherstellung der sicherheitsrelevanten Informationen sowie der Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes für seine Zubereitungen. Diese Aktivitäten werden insbesondere für mittelständische Zubereiter, die vielfach tausend Produkte oder mehr mit oft mehreren hundert Inhaltsstoffen herstellen, mit einem gewaltigen administrativen Aufwand verbunden sein. Im ersten Teil des Vortrages wird ein Überblick über diese REACH-Vorgaben gegeben.

In vielen Fällen jedoch muss der Zubereiter darüber hinaus auch Registrierpflichten erfüllen, wenn er registrierungspflichtige Stoffe selbst herstellt oder diese als solche oder als Bestandteile von Zubereitungen in die EU importiert. Im ersten Fall ist er ohnehin Hersteller von Stoffen und muss sich mit den einschlägigen Regelungen vertraut machen und diese umsetzen. In den Fällen aber, in denen er als Importeur agiert, muss er Registrierpflichten wahrnehmen, die dann kaum zu erfüllen sind, wenn er nicht alle registrierpflichtigen Inhaltsstoffe des importierten „Produktes“ kennt. Ganz zu schweigen von den Schwierigkeiten, die sich bei der Beschaffung der erforderlichen Daten zu den in den importierten Zubereitungen enthaltenen registrier- oder zulassungspflichtigen Stoffen ergeben werden. Mit ähnlichen Problemen wird bei der Einfuhr von Polymeren zu rechnen sein, die in Zubereitungen eingesetzt werden sollen. So ist das Polymer selbst zwar nicht registrierpflichtig, aber der Import wird nur dann ohne weiteres auch weiterhin möglich sein, wenn die zur Herstellung des Polymers eingesetzten Monomere in der entsprechenden Lieferkette bereits registriert wurden. Hinzu kommen die Abgrenzungsprobleme zwischen Zubereitung und Erzeugnis, insbesondere in Verbindung mit Art. 7 der Verordnung. Es sind zahlreiche Grenzfälle zu erwarten, bei denen die Zuordnung nicht ohne weiteres möglich sein wird. In einem zweiten Teil des Vortrags werden diese Schwierigkeiten und offenen Fragen dargestellt und behandelt.

Schließlich ist der Zubereiter von den Konsequenzen von REACH für die ihm vorgelagerten Wertschöpfungsstufen betroffen. In vielen Fällen wird er bestimmte Einsatzstoffe nicht mehr erhalten können, nicht etwa aufgrund ihrer durch REACH möglicherweise „entdeckten“ öko- oder humantoxischen Problematik, sondern vielmehr infolge der REACH-Kosten für Hersteller und Importeure, die bestimmte, insbesondere kleinvolumige Substanzen in einem Ausmaße verteuern dürften, dass sich am Markt ein prohibitiver Preis für diese Stoffe bzw. Produkte ergibt. In solchen Fällen wird dem Zubereiter häufig nur die Substitution dieser Stoffe in der

Zubereitung übrig bleiben – mit all den problematischen Konsequenzen, die sich aus dem Ersatz eines Stoffes durch einen anderen ergeben können. Die Folgen des Wegfalls von Stoffen können sehr weitreichend sein und unter Umständen dazu führen, dass ganze Teile von Wertschöpfungsketten in der EU nicht mehr aufrecht zu erhalten sein werden. In einem dritten Abschnitt des Vortrags werden diese Effekte im Überblick dargestellt und mit Beispielen belegt.

In einem letzten Abschnitt werden zusammenfassende Hinweise auf die Vorbereitung der Zubereitungsindustrie auf die REACH-Implementierung gegeben.